

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1831**

245 (4.9.1831)

## Beilage zur Karlsruher Zeitung Nr. 245.

### Baden.

Durlach, den 30. August. Der Geburtstag unfres durchlauchtigsten Regenten und vielgeliebten Großherzogs Leopold Königl. Hoheit, erregte in den Herzen seiner getreuen Unterthanen die freudigsten Gefühle, welche sich gestern so unverkennbar aussprachen. Durch Lösung von 100 Böllerschüssen, Läuten aller Glocken und Musik des hiesigen Bürgermilitärs wurde der 29. August dahier festlich begrüßt, worauf zur gewöhnlichen Zeit die hiesigen Großb. Behörden, die Geistlichkeit, der Stadtrath und Honoratioren der Stadt, sich in feierlichem Zuge aus dem Kreisdirektorialgebäude in die evangelische Stadtkirche begaben. Im feierlichen Gottesdienste stieg das abendliche Gebet, für das Wohl des geliebten Regenten und Seiner hohen Familie zum Himmel empor. Nebst andern Gesellschaften vereinigte sich besonders das gesammte hiesige Bürgermilitär zu einem zahlreichen und frohen Mahle, wobei unter dem Donner der Böller für den vielgeliebten Landesvater, den durchlauchtigsten Großherzog Leopold und Seine hohe Familie, für Ihre Hoheiten die Herren Markgrafen Wilhelm und Maximilian, für die freigesinnten wackern badischen Volksvertreter, für das ganze Vaterland und für die hiesige dem Regentenhause so treuergebene Stadt und Bürgerschaft, Toaste ausgebracht wurden. Ein festlicher Bürgerball schloß die hohe Feier dieses Tags, den der Allgütige zum Segen und zur Wohlfahrt unfres Vaterlandes noch recht oft wiederkehren lassen möge.

Gernsbach, den 29. August. Das Geburtsfest Sr. Königl. Hoheit unfres Durchlauchtigsten Großherzogs hat durch Höchstseiner Aufenthalt auf dem nahe gelegenen Schloß Eberstein eine besondere feierliche Bedeutung erhalten. Gestern Abends loderten die auf den umliegenden Bergen in amphitheatralischen Dimensionen angebrachten Feuer mit einbrechender Nacht in hellen Flammen auf. Das Geläute der Glocken und der wiederhallende Donner des Geschützes gaben dieser Feierlichkeit einen eigenen, einen erhabenen Charakter, der sich bei der wogenden Menge Zuschauer in tiefer Rührung ausgesprochen hat. Der heutige Tag wurde mit feierlichem Gottesdienste, Ausrückung und Parade des Bürgermilitärs, fröhlichem Mittagmahl und sinnigen Toasts in reiner und herzlich Freude zugebracht und mit einem Ball beschloßen. Se. Königl. Hoheit, durch Ihren edlen und menschenfreundlichen Sinn, und dessen erhabene Frau Gemahlin, durch Ihre wohlwollende und herablassende Güte, haben längst schon alle unsere Herzen gewonnen, daher wetteiferten die Bewohner des Murgthals mit den übrigen Einwohnern des Großherzogthums um die Beweise der tiefsten Verehrung und treuen Ergebenheit ihrem edlen Regenten an den Tag zu legen, der auch die Rechte unfres Volkes kennt und sie darin schützt.

Bühl, den 29. August. Am Allerhöchsten Geburtstage Seiner Königl. Hoheit unfres vielgeliebtesten Großherzogs versammelte sich die hiesige israelitische Gemeinde und sämtliche Schulkinder in der Synagoge, wo ein, diesem Tage angemessener Gottesdienst gehalten wurde. Nachdem die erwählten Psalmen vom Vorsänger und dem Chor in eigends dazu gesetzter Melodie rezitirt wurden, begann der Herr Rabiner Abr. Nisner eine gediegene Rede in welcher er mit vieler rethorischen Gewandtheit den Begriff von Vaterlandsiebe auseinander setzte, wie kein Mensch von dem Gefühle der Anhänglichkeit an das Land, worin er sein Dasein erhält, befreit ist. Vaterlandsiebe, sagte er, sei dem Menschen gleichsam mit angeboren, und schlägt in ihm, wie seine Pulsader, so lange er lebt, und könne gleich dieser nur mit seinem Ich aufhören, sie sei wie das vestalische Feuer nie zu erlöschten, sie sei eine feste Stütze für jede Tugend, eine überschwemmende Quelle des Vergnügens. Er munterte seine Zuhörer auf, für das geliebte Vaterland Gut und Blut zu wagen, und schloß seine Rede mit einem herzerregenden Gebet für die lange Dauer der milden Regierung unter dem erhabensien und gerechtesten Scepter unfres hochgefeierten Großherzogs. Es folgten einige in deutscher Sprache, von dem Knaben- und Mädchen-Chor gefühlvoll vorgetragene Lobgesänge — Hymnen — Nun sprach der Prediger das Gebet für das langbeglückte Leben des erhabenen Fürstenpaares, Seiner Königl. Hoheit unfres vielgeliebtesten Landesvater und Ihrer Königl. Hoheit unfres theuersten Landesmutter, und Dero erhabenen Sprößlinge als auch der ganzen durchlauchtigsten Großherzoglichen Familie, wo das ganze Haus Gottes von einem einstimmigen Amen wiederhallte. Der Gottesdienst endigte sich mit dem Psalm: „Lobe Gott u.“ im Chorgesang mit Musikbegleitung. Nach demselben begann der Zug in das israelitische Gemeindehaus, wo zur Verherrlichung dieses denkwürdigen, u. für Badens sämtliche Einwohner so glücklichen Tags, durch den vom Herrn Rabiner zweckmäßig eingerichteten Wohlthätigkeitsverein für ein armes Mädchen von hier durch das Loos 200 Gulden zur Aussteuer bestimmt wurden. So verstrich dieser in Badens Chronik wie ein Stern leuchtender Tag unter den innigsten und heißesten Wünschen, daß dieser herrliche Tag noch unendlich lange gefeiert werden möge.

### Eröffnung des in Heidelberg errichteten Leihhauses.

Schon seit längerer Zeit ist das Bedürfnis dahier gefühlt worden, dem im Verborgenen getriebenen Unwesen des Buchers, welches meist jenen zahlreichen Stand betrifft, der, wenn auch nicht gerade arm, doch oft ohne Vorbehalt und Nothpennig für solche Zufälle ist, die aus augenblicklicher Verlegenheit, zeitlicher Gewerbehemmung oder Ver-

Dienstlosigkeit entstehen, — durch eine solche Anstalt vorzubeugen, bei welcher der Aufborgende weder durch übermäßige Zinsen, noch durch willkürliche Abdrückung seines Faustpfandes gefährdet, und nicht mancher andern Demüthigung von Seiten habgieriger Bucherer ausgesetzt wird.

Das nunmehr dahier errichtete Leihhaus läßt die Erreichung dieses Zwecks hoffen, indem die für dasselbe höchsten Orts genehmigten Statuten nicht nur alle Sicherheit für den Pfandgeber und Anleiher gewähren, sondern ihm auch durch die Bestimmung des Zinsfußes und die Art der Pfandeinlösung die möglichste Erleichterung verschaffen.

Es ist Sorge getragen, daß ihr Inhalt durch Auslegung von Exemplaren an vielen öffentlichen Orten der Stadt bekannt werde, oder daß sie auf dem Bureau der Anstalt selbst eingesehen und abgelaufen werden können.

Das Leihhaus wird nächsten Donnerstag, den 1. September, Morgens 8 Uhr, in No. 439. an der Burgwegstraße neben dem Kornmarkt, eröffnet, und kann jeden Montag und Donnerstag der Woche, von Morgens 8 bis 12 Uhr, zum Behuf der Anleihe besucht werden.

Die Stadt Heidelberg übernimmt die Gewährleistung für alle, dem Leihhaus anvertraute Unterpfänder.

Es macht kein Darlehen, das weniger als 1 fl. beträgt, und darf auch jedes Darlehesuch über eine Summe von 1000 fl. zurückweisen.

Es leih nicht auf kürzere Zeit, als einen Monat, und nicht auf längere, als sechs Monate.

Der Zinsfuß ist vor der Hand auf 10 Prozent per Jahr festgesetzt; für Darlehen, welche 100 fl. oder mehr betragen, wird derselbe einstweilen auf 6 Prozent bestimmt; besondere Schreibgebühr wird nicht entrichtet.

Als Pfänder werden angenommen: Inländische Staatspapiere auf den Inhaber lautend, Juwelen, edle Metalle, Messing, Kupfer, Zinn, Blei, Eisen, sodann Sammet, Seide, Wollen- und Leinwandzeug, Kleidungsstücke, Garn, und überhaupt Gegenstände, die nicht einen allzu wandelbaren Preis haben. Namentlich wird kein Darlehen gemacht auf Wechselbriefe, Obligationen, Handschriften und Besoldungs-Quittungen; eben so wenig auf Spiegel, Glas- und Porzellanwaaren, auf Getreide, Flüssigkeiten und größere Holzwaaren. —

Als Cassier ist Handelsmann Trau, als Controleur Handelsmann Ab von hier aufgestellt; beide sind zur unverbrüchlichen Verschwiegenheit bei Gewärtigung der Dienstentlassung verpflichtet.

Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalt steht unter einer Commission, die aus dem Stadtdirektor, zwei Stadträthen, und zwei Bürgerausschuß-Mitgliedern besteht.

Heidelberg, den 25. August 1831.  
Großherzogliches Oberamt.  
Eichrodt.

#### Reisegelegenheit für Auswanderer.

Nach dem schönen Brasilien geht nächstes Frühjahr ein mit kupferner Haut und eisernen Knifern versehenes, dreimastiges starkes Schiff, das beiläufig 300 Personen faßt,

wiederum von Amsterdam nach Rio-Janeiro, der Hauptstadt Brasiliens, unter Segel.

Auswanderer und Reisende werden dafür angenommen. Mit Kost zahlt die über 12 Jahr alte Person 133 fl., jene zwischen 3 und 12 nur 68 fl., die jüngern beigegeben sind ganz frei. Ohne Kost zahlen erstere 93 fl. und letztere 53 fl. Die geringern Rheinfahrtskosten sind extra.

Die Colonisten kommen von Rio-Janeiro nach Wiltonia, woselbst sie von der Regierung erhalten: Ländereien im Ueberflusse, und Bau- und Arbeitsgeräte unentgeltlich. Sie sind zehn Jahre frei von allen Abgaben und frei vom Militärdienst. Sie sind weder unterdrückt noch verfolgt, sondern im Gegentheile mit Freuden aufgenommen, und es werden ihnen selbst baare Vorschüsse, jedoch Terminweise heimzahlbar, geleistet.

Der Schiffseigenthümer leistet wegen pünktlicher Erfüllung seiner Verpflichtungen durch einen angesehenen Banquier Sicherheit; allein er wird Niemand übernehmen, der nicht zu Hause schon die Schiffsfracht aufweisen kann. Auf diese Weise wird man weder über Betrug, zu wenige Baarschaft noch Schiffsmangel klagen können, und keiner wird bejammernswerth rückkehren.

Auch wegen dem mit ewigem Frühling beglückten Mexiko und den vereinigten Staaten ist Ähnliches im Werke, und, je nachdem, können noch dieses Jahr Ueberschiffungen Statt finden.

Auf einem jeden Schiff ist ein Freiplatz für einen unbemittelten, tüchtigen und soliden Arzt, Chirurgen, Naturkundigen u. dgl. welche, bei gleicher Befähigung, zuvörderst nach Nothwendigkeit und dann nach Nützlichkeit für die Gesellschaft ausgewählt werden.

Frankirte Briefe können zur Besorgung an Herrn G. A. Seufert in Karlsruhe gerichtet werden.

### Literarische Anzeigen.

In der G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe sind zu haben:

Ueber die Lasten des Grundeigenthums und Verminderung derselben; vom Schatzrathe Dr. C. Stüve. gr. 8. geh. 1 fl. 30 kr.

Das constitutionelle Leben nach seinen Formen und Bedingungen. Dargestellt von R. H. E. Pölig, Königl. Sächsischem Hofrathe, öffentl. Lehrer der Staatswissenschaften an der Universität zu Leipzig. gr. 8. geh. 1 fl. 21 kr.

Pölig, R. H. E. Andeutungen über den staatsrechtlichen und politischen Charakter des Grundgesetzes für das Herzogthum Sachsen-Altenburg, vom 29. April 1831, mit vergleichender Rücksicht auf die Verfassungen Churfürstenthums, Hannovers, Braunschweigs, Schwarzburg-Sondershausens u. gr. 8. geh. 1 fl. 21 kr.

## Für Geschäftsmänner und Reisende.

Berlin, im Verlage von Duncker und Humblot ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen, (in Karlsruhe, Heidelberg und Freiburg in den Groß'schen Buchhandlungen) zu haben:

**Wegweiser durch den Preussischen Staat,** in die angrenzenden Länder und die Hauptstädte Europa's. Auch unter dem Titel: Reisetaschenbuch für Berlin, alle Preussische Staaten und die benachbarten Länder, mit genauer Berücksichtigung, nach amtlichen Quellen, der diplomatischen, Post-, Zoll- und Straßenverhältnisse, und einer Uebersicht sämtlicher Preussischer Bäder. Von L. Freiherrn von Zedlig. Mit einer Karte. gr. 12. geb. 6 fl.

Dieses Werk, zu dessen Abfassung sich der Herr Verfasser mehrfacher Mittheilungen hoher Königl. Behörden und Sachkundiger zu erfreuen hatte, und bei welchem außerdem die neuesten gedruckten Hilfsmittel benutzt wurden, zerfällt in 18 Abschnitte. Der erste enthält in alphabetischer Ordnung die neuesten Notizen über die allgemeinen Verhältnisse des Preussischen Staats, nämlich über die Abkunft der Bewohner — Administrative Eintheilung des Staates — Adreßhäuser — Akademien — Apotheken — Arbeits-, Zucht- und Strafhäuser — Areal — Armenwesen — Bäder und Brunnen — Bauwesen — Beamten — Bergwesen — Bibliotheken — Blinden-Institut — Buchhandel — Censur — Domainen — Domkapitel — Erzbisthümer und Bisthümer — Examinations-Commission — Fabriken — Festungen — Finanzen — Forstwesen — Gebäude — Gebirge — Geistlichkeit — Gensd'armerie — Geographische Lage — Gerichtshöfe — Gesteine — Gewässer — Gewerbe — Häfen — Handel — Intelligenz- und Adreß-Comptoir — Irrenhäuser — Juden — Klima — Küsten — Lehr-Anstalten — Leuchtthürme — Lootsen-Wesen — Militärstaat — Münzen — Orden — Postwesen — Produkte — Provinzial-Administration — Religionsverschiedenheit — Rhederei — Staats-Ministerium — Staatsrath — Straßen-Taubstumm-Institute — Uebersicht der Geborenen, Gestorbenen und Getrauten — Volkszählungen — Wohnplätze — Zollämter und Steuerverwaltung nebst der Liste der Gewerbesteuer der Städte. Der zweite Abschnitt zerfällt in 2 Abtheilungen, von denen die eine sehr ausführlich über Berlin selbst, die zweite Abtheilung, in alphabetischer Ordnung, von seinen Umgebungen handelt. Die diesem Abschnitte angehängte Nachweisung des Sehenwertheften in Berlin, muß Fremden höchst willkommen seyn. Der dritte bis neunte Abschnitt enthalten Reiserouten und die ausführliche Beschreibung der auf denselben liegenden Preuss. Städte, Dörfer u. s. w., nämlich Abschnitt III. die Routen in die 25 Regierungssitze; IV. in die Oberlandesgerichtshöfe; V. in die Universitätsstädte; VI. in die Festungen; VII. in die Bäder; VIII. Seitenrouten; IX. in die Hauptstädte Europa's und in die Schweiz; der zehnte Abschnitt handelt von den Wasserreisen, den Dampfschiffen und Paketböten. Der eilfte

Abschnitt beschreibt die Reise nach der Insel Rügen, und der zwölfte die Bergreisen. Der dreizehnte enthält eine Beschreibung der Bäder, Gesundbrunnen und mineralischen Brunnen des Preuss. Staats. Der vierzehnte giebt ein Verzeichniß der Gesandtschaften und Consulate fremder Höfe in den Preussischen Staaten, und Preussens in auswärtigen Städten. Der fünfzehnte enthält das Preussische Postreglement; der sechzehnte eine Uebersicht der Haupt- und Nebenzollämter; der siebenzehnte der Geldangelegenheiten, und der achtzehnte der Meilenverschiedenheit in den europäischen Staaten. Zwei vollständige Register beschließen das Werk, welches in der Art bisher in der deutschen Literatur noch nicht existirte, und geeignet ist, die Kunde vom Vaterlande zu befördern, und Reisenden und Geschäftsmännern ein brauchbares Handbuch zu seyn.

In den ersten Tagen erscheint bei Unterzeichnetem und ist in Commission der J. W. Hoyer'schen Hofbuchhandlung dahier sowie durch die D. R. Mar'schen Buchhandlung in Karlsruhe und Baden zu erhalten:

**Die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums und der Person von alten drückenden Beschränkungen und Lasten,** zusammengestellt von Wilhelm Goldmann, Großherzoglich Hessischem Oberfinanzrath und Mitgliede der zweiten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen.

(groß 8. 17 Bogen sauber geheftet mit Umschlag. Preis 20 gr. oder 1 fl. 30 kr.)

Der gegenwärtige Zeitpunkt, in welchem die Ablösung der gutsherrlichen Gefälle fast gleichzeitig in dem größten Theile Deutschlands entweder den Ständeversammlungen zur Berathung vorliegt oder zu denselben vorbereitet wird, forderte den Verfasser, welcher, nach der Vorrede seiner Abhandlung, in seinem Wirkungskreise als Staatsbeamter Gelegenheit hatte, sich schon längere Zeit mit diesem höchst wichtigen Gegenstande zu beschäftigen, auf, die in dem Großherzogthum Hessen darüber bestehende Gesetzgebung systematisch zusammenzustellen und die wichtigsten, im Wege des Buchhandels nicht mehr zu erhaltenden Gesetze vollständig anzuhängen.

Da die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen in der fraglichen Beziehung bekanntlich schon lange weiter vorgeschritten ist, als die aller andern Staaten Deutschlands, da es mithin für die gesetzgebenden Behörden der letzteren von großer Wichtigkeit seyn muß, diese Gesetzgebung mit ihren Resultaten und den weiteren Erfahrungen der Großherzoglichen Hessischen Behörden kennen zu lernen; so konnte wohl keine Erscheinung zeitgemäßer seyn, als die vorliegende, und sie muß jedem Mitgliede der oberen Staatsbehörden, sowie der Ständeversammlungen in allen Deutschen Landen, worin der fragliche Gegenstand von Wichtigkeit ist, höchst erwünscht seyn.

Aber auch für das Großherzogthum Hessen selbst ist das vorliegende Schriftchen von mehrfacher Interesse, weil es zugleich freimüthig die Lücken und Mängel andeutet, welche etwa noch in diesem Zweige der Gesetzgebung in Hessen auszufüllen und zu verbessern sind und jeden Beamten, sowie jedes Mitglied der Ständeversammlung, in die Lage setzt, sehr leicht die ganze Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen über diesen Gegenstand zu übersehen und besser kennen zu lernen, als es bisher möglich war, so lange die Materialien theils in den Verordnungs-Sammlungen von vier und zwanzig Jahrgängen und den weitläufigen Verhandlungen von vier Ständeversammlungen zerstreut, theils nicht allemal alle öffentlich bekannt waren.

Darmstadt, den 1. August 1831.

Carl Stahl,  
Großherzogl. Hess. Hof- und Cabinetsbuchdrucker.

Kenchen. [Realitäten-Verkauf.] Der Unterzeichnete ist genehm, nachbeschriebene Realitäten aus freier Hand unter annehmbaren Bedingungen zu verkaufen.

Ein wohlunterhaltenes Wohnhaus, zur Färberei eingerichtet, nebst Scheuer, Stallung und Garten, sammt den zur Färberei gehörigen Geräthschaften; bestehend in 1 kupfernen Kessel von 10 Dhm, 1 dito von 6 Dhm, 1 dito von 3 Dhm, 1 dito von 1 Dhm, 1 Blaufarbkessel von 8 Dhm, 1 dito von 5 Dhm, 1 Dampfkessel von 2 Dhm nebst 1 Stand von 12 Dhm; sämtliche Kessel sind noch ganz gut und brauchbar. Ferner:

Eine Maschine zur Fabrikation der Strickbaumwolle, welche durch einen Hund vermittelst eines großen Rades getrieben wird; 1 Spulmaschine mit 18 Spulen, 1 Wickelmaschine, 1 Drucktisch 6 Schuh lang, 200 Stück Mödel meistens von Messing nebst 3 bis 4 sg. Einpaffer, 2 große Kaltklappen sammt 2 eiserne Einhängereife, 1 große Schwarzfarbestand, 1 große Mänge von Eichenholz, welche auch durch ein Pferd getrieben werden kann, 800 Stück Farbzeichen. Dann noch ferner:

Eine Einrichtung zum Schnellbleichen der Baumwolle, Leinwand und Garn.

Es wird hierbei bemerkt, daß sich in hiesigem, aus mehr als 500 Bürgern bestehenden Marktflecken, außer dieser nur noch eine Färberei hier befindet, und der Käufer obiger Färberei hier gute Nahrung und Verdienst finden würde. Allenfallsige Liebhaber wollen sich daher bis

zum 24. September d. J.

bei dem Unterzogenen einfinden, und die Bedingungen vernehmen. Sollte sich kein Käufer einfinden, so würden obige Realitäten am besagten Tage der öffentlichen Steigerung ausgesetzt werden.

Kenchen am 30. August 1831.

Joseph Braun, Färber.

Baden. [Auaakford-Versteigerung.] Die Erbauung eines neuen Schulhauses, in Verbindung mit einer Feuerreife und Wachtstube, zu Baden-Scheuern, wird

am Montag den 12. September d. J.

Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause dahier, mittelst öffentlicher Versteigerung, in Aukford gegeben.

Die Ueberschlagssumme beträgt im Ganzen, die Holzmateriasien nicht mitgerechnet, 2656 fl. Der Plan und Ueberschlag, so wie die Steigerungsbedingungen können Vortäufig bis zum Steigerungstage auf dem Rathhause dahier eingesehen werden.

Auswärtige, welche den Aukford zu übernehmen Lust haben, werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich mit den erforderlichen Vermögensattestaten versehen, um solche bei der Versteigerung vorlegen zu können; und werden demnach die Steigerungs-

liebhaber eingeladen, zur bestimmten Zeit auf dem Rathhause dahier zur Steigerung sich einfinden zu wollen.

Baden den 30. August 1831.

Oberbürgermeisteramt.

Joergler.

Bruchsal. [Verkauf einer vollständigen Branntwein-Brennerey-Einrichtung.] In dem sg. Bandhofskeller dahier wird aus freier Hand oder

am 22. September d. J.

Vormittags 10 Uhr im Wege der öffentlichen Steigerung an den Meistbietenden verkauft, eine vollständige Branntweinbrennerey-Einrichtung; bestehend aus drei kupfernen Hefen 181, 175, 160 Maas haltend, mit kupfernen Hüten, solchen Schlangen und Wärmern, 2 Dampffässern, 1 Kartoffelmühle, den nöthigen Kühlständen, 8 Ansaßständen, nebst vielen sonstigen dazu gehörigen Geräthschaften.

Die Gegenstände selbst können jeden Tag dahier eingesehen werden, und nähere Auskunft ertheilt der Unterzeichnete.

Bruchsal den 1. September 1831.

Georg Finc.

Bruchsal. [Verkauf von Weinpressen, Herbstbütten und Fässern.] Der Unterzeichnete verkauft aus freier Hand, oder im Wege öffentlicher Steigerung

am 22. September d. J.

folgende im sg. Bandhofskeller dahier befindliche Gegenstände

a) Zwei vorzüglich gute mit eisernen Spindeln versehene Weinpressen, deren Ankauf den Weinbau treibenden Gemeinden insbesondere zu empfehlen wäre.

b) Sieben in Eisen gebundene eichene Herbstbütten von verschiedener Größe.

c) Mehrere sehr gute in Eisen gebundene Herbstbütten, und d) 50 bis 60 Stück in Eisen gebundene, theils weingrüne, theils Branntweinfässer, von 30 Dhm bis abwärts zu 6 Viertel.

Sämmtliche Gegenstände können jeden Tag dahier eingesehen werden.

Bruchsal den 1. Sept. 1831.

Georg Finc.

Eppingen. [Schuldenliquidation.] Ueber das Vermögen des Jakob Rambacher von Ittlingen ist Cant erkannt, und die Vornahme der Schuldenliquidation auf

Dienstag den 13. September d. J.

Vormittags 9 Uhr festgesetzt worden. Alle Gläubiger des erwähnten Schuldners werden aufgefordert, in der hiesigen Amtskanzlei an obigem Tag und Stunde, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, ihre Forderungen resp. Vorzugsrechte unter Vorlage der betreffenden Urkunden richtig zu stellen, wibrigenfalls dieselben von der vorhandenen Masse ausgeschloffen werden.

Eppingen, den 12. August 1831.

Großherzogl. Bezirksamt.

Ortallo.

Heidelberg. [Aufforderung.] Die verstorbenen Joh. Philipp Grobischen Eheleute in Neuenheim, haben unterm 27. November 1790 bei dem gleichfalls verlebten ehemaligen Churfürstlichen Ehegerichtsrathe Zeller dahier ein Kapital von 500 fl. auf gerichtliche Pfandurkunde geliehen, solches soll aber längstens wieder abgetragen worden, und die zurückgegebene Pfandurkunde in Verstoß gerathen seyn. Wer daher an diese einen Anspruch machen zu können glaubt, wird hiemit aufgefordert, solches bei der unterzeichneten Behörde binnen einer Frist

von 3 Monaten

um so gewisser geltend zu machen, als er ansonst die ihm daraus etwa entstehenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben hat.

Heidelberg den 21. August 1831.

Großherzogl. Oberamt.

Schrodt.

vdt. Gruber.